

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Radverkehr, Gehwege und Konfliktlagen in der hannoverschen Eilenriede

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 08.10.2025
- Drs. 19/8641,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 10.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Eilenriede ist der rund 640 ha große Stadtwald Hannovers und zählt zu den größten zusammenhängenden Stadtwäldern Europas.¹ Sie verfügt über ein dichtes Wegenetz für unterschiedliche Nutzungen, u. a. Wander- und Radwege sowie ausgewiesene Fahrradstraßen. In der Öffentlichkeit werden wiederkehrend Konflikte zwischen Radfahrern und Fußgängern berichtet.²

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu polizeilich erfassten Vorfällen in der Eilenriede vor, bei denen es in den vergangenen zehn Jahren zu Konflikten zwischen Radfahrern und Fußgängern/Hundebesitzern gekommen ist?

Die Eilenriede verfügt über keine Adressbezeichnung im Straßenverzeichnis der Stadt Hannover, wodurch eine klassische Recherche nach Straßennamen in den elektronischen Vorgangs-/Auskunftssystemen der Polizei Niedersachsen nicht möglich ist. Es bestehen hierzu aus diesen Systemen lediglich anhand verschiedener Parameter (z. B. Volltextsuche mit Begrifflichkeiten wie z. B. Radfahrer, Fußgänger oder Hund(e) u. ä.) allgemeine Erkenntnisse.

Seit dem 01.01.2015 wurden insgesamt 16 Straftaten (Körperverletzung, Raub, Beleidigung, Bedrohung), fünf sogenannte sonstige Ereignisse (Streitigkeiten, Hinweise) und eine Fundsache polizeilich im Sinne der Anfrage registriert. Örtliche Schwerpunkte sind hierbei nicht erkennbar. Aufgrund dieser Lagekenntnis wird die Eilenriede unter Berücksichtigung der flächenmäßigen Größe innerhalb einer Großstadt von der Polizeidirektion Hannover insgesamt als unauffällig bewertet.

¹ <https://www.visit-hannover.com/Sehensw%C3%BCrdigkeiten-Stadttouren/G%C3%A4rten%2C-Parks-und-Zoo/Eilenriede>

² <https://www.haz.de/lokales/hannover/ruecksichtsloese-radfahrer-haz-leserbriefe-zum-thema-fuss-und-radverkehr-R4FRMNJG2BHVLIW22UTP2SK3UA.html>; <https://www.haz.de/lokales/hannover/radfahrer-in-hannover-eilenriede-forstarbeiter-nehmen-keine-ruecksicht-C637N5YBDW6JJGK2JR6J7I4Q4E.html>

2. Wie viele Unfälle mit Beteiligung von Fahrrädern, Fußgängern sowie Hunden bzw. Hundebesitzern wurden in der Eilenriede bisher polizeilich erfasst (bitte nach Jahr aufschlüsseln, nach Unfalltyp und Verletzungsgrad)?

Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 30.09.2025 wurden insgesamt 27 Verkehrsunfälle zwischen Radfahrenden und zu Fuß Gehenden in der Eilenriede polizeilich erfasst, bei denen insgesamt 30 Personen leicht verletzt worden sind. Bei elf von diesen 23 Verkehrsunfällen waren Zuzußgehende mit Hund beteiligt.

Nr.	Jahr	Anzahl Leichtverletzte	Unfalltyp*	Beteiligter 01	Beteiligter 02
1	2025	1	6	RF**	FG**
2	2015	1	6	FG	RF
3	2015	1	7	<u>FG</u>	RF
4	2015	1	6	RF	FG
5	2016	2	7	FG	RF
6	2016	1	7	<u>FG</u>	RF
7	2017	1	7	<u>FG</u>	RF
8	2018	1	6	RF	FG
9	2018	1	7	<u>FG</u>	RF
10	2018	1	7	<u>FG</u>	RF
11	2019	1	7	<u>FG</u>	RF
12	2019	1	7	RF	FG
13	2020	1	6	RF	FG
14	2020	2	6	RF	FG
15	2020	1	7	<u>FG</u>	RF
16	2021	1	7	<u>FG</u>	RF
17	2021	1	6	RF	FG
18	2021	2	4	FG	RF
19	2021	1	7	<u>FG</u>	RF
20	2022	1	6	RF	FG
21	2022	1	7	<u>FG</u>	RF***
22	2022	1	6	RF	FG
23	2022	1	6	RF	FG
24	2023	1	7	<u>FG</u>	RF
25	2024	1	7	<u>FG</u>	RF
26	2025	1	6	RF	FG
27	2025	1	7	<u>FG</u>	RF

*Unfalltyp:

1 = Fahr Unfall, 2 = Abbiege-Unfall, 3 = Einbiegen/Kreuzen-Unfall, 4 = Überschreiten-Unfall,

5 = Unfall durch ruhenden Verkehr, 6 = Unfall im Längsverkehr, 7 = Sonstiger Unfall;

**FG = zu Fuß Gehender; RF = Radfahrender;

*** Radfahrender als Beteiligter 03 leicht verletzt, zu Fuß Gehender mit Hund leichtverletzt,

FG = zu Fuß Gehender mit Hund.

3. Welche Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Gehwegen, gemeinsamen Geh-/Radwegen und Fahrradstraßen in der Eilenriede wurden bisher registriert (bitte aufschlüsseln nach Art der Verstöße und Datum)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

4. Welche Streckenabschnitte in der Eilenriede sind als Fahrradstraßen ausgewiesen, und welche Abschnitte sind als gemeinsame Geh-/Radwege oder getrennte Geh-/Radwege ausgewiesen (bitte jeweils mit Lagebezeichnung)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Das Wegesystem befindet sich ausschließlich in der Baulast der Landeshauptstadt Hannover.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über Schwerpunktbereiche von Konflikten vor? Wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 1. Darüber hinaus liegen auch der örtlichen Unfallkommission bei der Polizeidirektion Hannover keine Erkenntnisse für eine Unfallhäufung im Bereich der Eilenriede vor.

6. Welche Maßnahmen zur Deeskalation bzw. Unfallprävention wurden seitens der Polizei oder in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover in der Eilenriede gegebenenfalls bisher umgesetzt?

Die Polizeidirektion Hannover konzentriert sich in der Verkehrssicherheitsarbeit vorrangig auf das schwere Verkehrsunfallgeschehen auf Grundlage einer orts-, zeit- und zielgruppenbezogenen Verkehrsunfallanalyse. Anhand der Ergebnisse werden die personellen und materiellen Ressourcen vorrangig auf die besonders unfallbelasteten und verkehrsgefährdenden Streckenbereiche sowie auf die im Unfallgeschehen auffälligen Personengruppen konzentriert.

Die aus der Analyse abzuleitenden Präventions- und Repressionsmaßnahmen zielen vorrangig darauf, nachhaltig das Verantwortungsbewusstsein und die gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmenden als wesentliche Grundlagen für ein sicheres, sozial- und umweltverträgliches Miteinander im Straßenverkehr zu stärken. Die Polizeidirektion Hannover bettet dabei ihre präventiven und repressiven Maßnahmen im Rahmen der Verbundstrategie in eine unter ganzheitlichen und integrativen Gesichtspunkten gestaltete strategische Gesamtkonzeption ein. Dabei wird der Prävention grundsätzlich der Vorrang eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund hat der Einsatz- und Streifendienst der Polizeidirektion Hannover den Bereich der Eilenriede ebenso regelmäßig im Blick und es erfolgt hier ein begleitender Einsatz der Reiter- als auch der Fahrradstaffel. Dabei werden erkannte Verstöße gleichermaßen geahndet bzw. mit verkehrserzieherischen Gesprächen belegt.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Beschilderungspraxis in der Eilenriede im Hinblick auf die eindeutige Trennung von Gehwegen und Radverkehrsflächen sowie über die Kennzeichnung von Fahrradstraßen?

Der Landesregierung liegen hierzu, neben bisher veröffentlichten Medienberichterstattungen, keine weiterführenden Erkenntnisse vor. Die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde bei der Landeshauptstadt Hannover trifft die Anordnung von entsprechenden Verkehrszeichen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in eigener Verantwortung und unterliegt hierzu keiner Berichtspflicht.

8. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung, Gehwege in der Eilenriede eindeutig und dauerhaft als fußgänger- bzw. hundeführerspezifische Wege zu kennzeichnen und deren Befahren durch Radfahrer zu untersagen?

Wie in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde über die Anordnung entsprechender Verkehrszeichen in eigener Zuständigkeit. Hierbei sind in Abhängigkeit der quantitativen und qualitativen Verkehrsströme sowie baulichen Voraussetzungen vor Ort verschiedene Möglichkeiten der Beschilderung im Einzelfall denkbar, angefangen von der Kennzeichnung als reiner Gehweg (Vz. 239), über den Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ (Zz. 1022-10) bis hin zum gemeinsamen (Vz. 240) oder getrennten Geh- und Radweg (Vz. 241). Im

Rahmen der Ermessensausübung ist dabei stets die Eigenverantwortung von allen Verkehrsteilnehmenden gemäß dem Grundsatz der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme bei Teilnahme am Straßenverkehr (vgl. § 1 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung - StVO) zu berücksichtigen, die mit einer zweckgerichteten Beschränkung bzw. Zulassung bestimmter Verkehrsarten einhergehen muss. Einen spezifischen Weg für Hundeführende analog zum Sonderweg Reiter (Vz. 238) sieht die StVO nicht vor.